Osideuische Bau-Zeitung vereiniet mit

Deutsche Baugeweibe-Zeifung Leipzig

34. Jahreand

Breslau, den 2. April 1936

Nummer 14

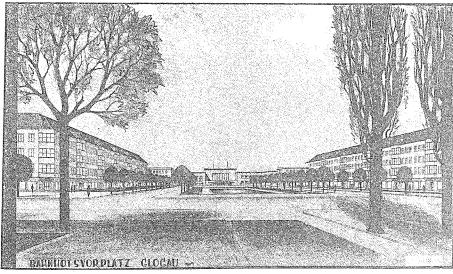
Welfbewerb Bahnholsvorplafz in Glogau a. 0.

Anfang dieses Jahres halten wir bereits über das Bauschaffen in der Stadt Glogau, einer aufstrebenden Mittelstädt Schlosiens, berichtet. Unsere Veröffentlichungen des Laufenden Jahrgangs leiteten wir mit der Wiedergabe des im Mai 1935 in Betrieb genommenen Neubaus des Bahnhofsempfangsgebäudes ein und brachten anschließend in den Heffen Nr. 2 und 3 Wohnungs-Neubauten sowie Kleinsiedlungen und Volkswohnungen in dieser Stadt.

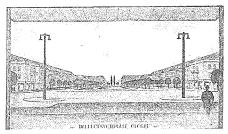
Die Verlegung des Bahnhofsempfangsgebäudes aus den Bahnsteigen heraus zwischen die Ledestraße und die Hohenzollernstraße verursachte gleichzeitig eine Umlegung des Verkehrs von der Stadt her, der nun über die Hohenzollernstraße kommend, an dem mit Grünflächen ausgestafteten Bahnhofsvorplatz entlang bis zum neuen Empfangsgebäude geleitet wird. Um den Bahnhofsvorplatz herum entwickelt sich ein Kreisverkehr, für den sich an der Einmündung der Saarlandstraße in der jetzigent Lösung leitder eine Gefahrenstelle ergibt. Sollte man die Grünanlage in der jetzigen Größe und Form belassen wollen, so könnte dem gegenwärtigen Verkehrsdurcheinander eine langgestreckte Verkehrsinsel vor der Einmündung der Saarlandstraße, die in Richtung und Breite des Mittelstreitens der Hohenzollernstraße liegt und die Breite der jetzigen Grünanlage ein-

schließlich der seitlichen Bürgersteige hat, schon Abhilfe bringen. Um eine, den Verhältnissen einer schlesischen Mittelstedt entsprechende Bebauung der Seitenwände dieses Bahnhofsvorplaizes und des dahintergelegenen Geländes zu finden, hatte die Stadtverwaltung im September 1935 einen Wettbewerb unter schlesischen Archifekten ausgeschrieben, zu dem bis zum Einsendungszeitpunkt 37 Entwürfe eingereicht wurden. Das am 20. Februar d. Js. unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Dr. Hoffmann, Glogau, zusammengefretene Preisgericht, bestehend aus den Herren Professor Hartleb, Technische Hochschule, Breslau; Stadtbaurat Kühn, Breslau; Oberregierungs- und Baurat Hertzog, Liegnitz; Reichsbahnoberrat Beringer, Frankfurt a. O.; Stadtbaurat Griesinger, Glogau; Stadtrat Schmolke, Glogau; Architekt Häusler, Breslau und Baumeister Greutlich, Glogau, zeichnete mit dem 1. Preis in Höhe von 1 000 RM den Entwurf des Berliner Architekten Erich Harendza aus und verteilte zwei gleiche zweite Preise von je 625 RM an den Oppelner Architekten Rudolf Hiller und an Architekt Wolfgang Kirste in Glogau. Vier weitere Arbeiten und zwar die Entwürfe von Professor Blecken, Breslau; Architekt Alphons Weiger, Waldenburg; Erich und Erwin Grau, Breslau und Walter E. Hübner, Oppeln, wurden für je 250 RM angekauft.

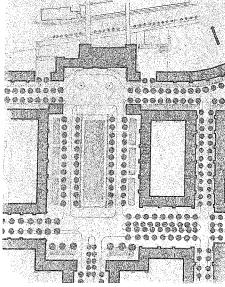
f. Preis: Archifekt Erich Harendza, Berlin



1. Preis: Architekt Erich Harendza, Berlin. — Schaubild; Blick von der Saarlandstraße über den Vorplatz nach dem Bahnhof



1. Preis: Architekt Erich Harendza, Berlin. — Schaubild; Blick aus dem Bahnhofseingang auf den Vorpiatz

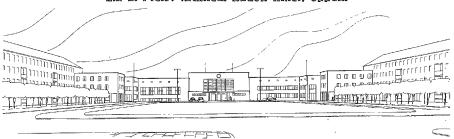


1. Preis: Architekt Erich Harendza, Berlin. — Bebauungspla:

Urfeil des Preisgerichts:

Der Enhvurf zeigt eine gute städtebauliche Platzlösung, die dem Charakter eines Bahnhofsvorplatzes für eine aufstrebende Miltelstadt entspricht. Die Baumassen sind gut abgewogen und geben ein harmonisches Gesamtbild. Der Entwurf, der in seiner viergeschossigen Bauweise eine durchaus wirtschaftliche Lösung darstellt, könnte einer Ausführung zu Grunde gelegt werden. Die Saarlandstrafie wäre sowohl aus verkehrstechnischen els auch aus städtebaulichen Gründen besser an der Ostseite des Platzes eingeführt worden. Die Anordnung der Erker muljte auf den Bahnhofsvorplatz beschränkt werden.

Ein 2. Preis: Architekt Rudolf Hiller, Oppeln



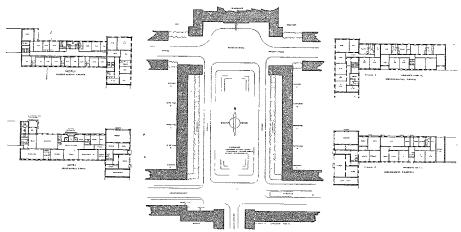
Ein 2. Preis: Architekt Rudolf Hiller, Oppaln. — Schaubild; Anfang der Bebauung des Geländes am Bahnhofsvorplatz



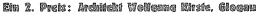
Ein 2. Preis: Architekt Rudolf Hiller, Oppeln. — Schaubild; Einmündung der Saatlandstraße am Bahnhofsvorplatz

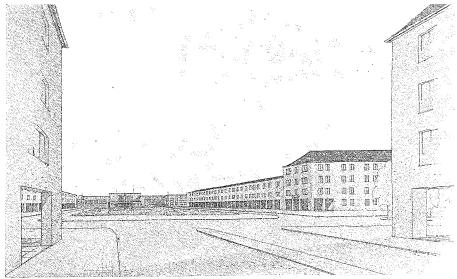
Ein 2. Preis: Architekt Rudolf Hiller, Oppeln Urteil des Preisgerichts:

Der Entwurf Nr. 8 entspricht in seinen Grundideen der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit und muß mit Ausnahme der Einführung der Saarlandstrafte gleichtalls als städlebaulich einwandfreie Lösung enerkannt werden. Die Ausgestaltung der südlichen Platzseite ist jedoch bei dem mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurf besser gelöst.



Ein 2. Preis: Architekt Rudolf Hiller, Oppeln. -- Bebauungsplan sowie Hotel- und Wohnhausgrundrisse

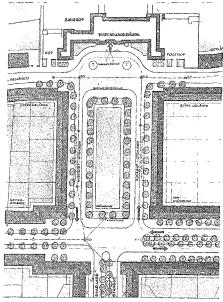




Ein 2. Preis: Architekt Wolfgang Kirste, Glogau. - Schaubild; Blick aus der Saarlandstraße auf den Bahnhofsvorplatz



Ein 2. Preis: Arch. Wolfgang Kirste, Glogau. — Schaubiid: Abschluß des Bahnhofsvorplatzes an der Saarjandstraße



Ein 2, Preis: Arch. Wolfgang Kırste, Glogau. — Bebauungsplan

Erläuterungen des Architekten

Die Lage der Gebäude ist aus den Plänen ersichtlich. Die gesenien Baukörper sind so angeordnet, daß sie jederzeit ausführungserif sind, Die Bebauung des Bahnhofsvorplatzes schließt sich dem vorhandenen Bahnhof in klarer Form an. Die ösflichen und westlichen Platzwände beherbergen in ihren Gebäuden im Erdgeschoß Arkaden mit dahinterliegenden Läden und Ausstellungsräumen der in der Stadt gelegenen Geschäfte. In den Obergeschossen sind Wohnungen mit 3, 4 und 5 Zimmern nebst Beigelaß vorgesehen.

Der vorgesehene Bau eines Hotels dürfte nicht in Frage kommen, da nach Erkundigungen ein Bedürfnis dafür nicht vorliegt. Außerdem ist eine derartige Anlage schon nach dem neuen Schankstäftengesetz illusorisch. Die bereits vorhandenen Hotels stehen zum Teil leer und haben schwer um ihre Lebensberechtigung zu kömpfen.

Urteil des Preisgerichts:

Der Entwurf 9 sucht den Uebergang von der vorhandenen viergeschossigen Bebauung an der Hohenzollernstraße zum niedrigeren Empfangsgebäude durch Einschieben einer dreigeschossigen Bebauung zu lösen, die aus bevölkerungspolitischen Gründen zu begrühen wäre. Die Hohenzollernstraße ist vor dem Bahnhofsvorplatz platzartig erweitert, was eine wünschenswerte Bereicherung des Strahenbildes darstellt. Bezüglich Einführung der Saarlandstraße gilt das gleiche wie bei dem 1. und 2. Preis.

Theoric und Praxis, ein Rückblick auf die Aktion "Gufes Licht – gute Arbeit"

Von Dipl.-Ing. H. Steinwarz, Leiter der Ableilung "Betriebshygiene" im Reichsamt "Schönheit der Arbeit"

Die in den Tagen vom 21. Oktober bis 2. November 1935 durchgeführte Aktion "Gules Licht — gule Arbeit" verfolgte das Ziel, die von der Wissenschaft und insbesondere von den Mitgliedern der Deutschen lichtfechnischen Gesellschaft gesammelten Kenntnisse lichtfechnischer Arl für den Arbeitsplatz schlagartig und durch eine bisher nicht gekannte Art öftentlicher Propaganda für die Praxis nutzbar zu machen. Wie auf vielen anderen Arbeitsgebieten, die sich mit der Gestellung der Arbeitstäfte beschäftigen, war auch in der Lichtfechnik der technisch-wissenschaftliche Fortschritt schon seit mehreren Jahren so weil gediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse unmittelibar in die Praxis hätten übergediehen, daß die Ergebnisse und der deutschaften der die Braxis hätten übergediehen deutschaften der deutschaften der deutschaften deutschaften der deutschaften deu

nommen werden können. Indessen haben die besfehenden Organisationen zwar versucht, diese Uebermittlung in die Praxis zu bewerkstelligen, aber die damals vorhandenen Organisations- und Propagandamöglichkeiten waren zu wenig umfangreich, um überall dort, wo sie häften eingesetzt werden können, auch wirklich ihren Zweck zu erzeichen.

Die Deutsche Arbeitsfront mit ihrem Amt "Schönheit der Arbeit" hat bei der neuerdings durchgeführten Aktion versucht, Theorie und Fraxis zusammenzuführen und sowohl ihre eigene Organisation wie auch alle wichtigen elektrotechnischen Gesellschaften und Vereinigun-

gen für die Propagande einer guten Beleuchtung am Arbeitsplatz einzusetzen. Der Versuch kann im großen und ganzen als geglückt bezeichnet werden. Die Gesamtdurchführung der Aktion lag in den Händen des Amtes für "Schönheit der Arbeit", während sich für die technischen Referate sowie für die Vorbereitung der Broschire und der Vorlräge die Deutsche lichtlechnische Gesellschaft und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Elektrowirtschaft zur Verfügung gestellt hatten. Durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers war auch die Gewerbeaufsicht zur Mitarbeit herangezogen worden. Durch besondere, in den einzelnen Gauen gebildete Arbeitsausschüsse wurden die gesamten Voarbeiten erledigt. Für diese Vorarbeiten waren Richtlinien herausgegeben worden, die selbstverständlich nur hinweisenden Charakter haben konnten.

In 564 Schulungsabenden wurden vor allem die Träger der Aktion, d. h. die Amtswelter und Elektrofachleute, nochmals eingehend über die Bedeulung der künstlichen und natürlichen Beleuchtung unterrichtet, so daß ein Versagen dieser Kreise in den Tagen der erhöhten Werbung weder in sachlicher noch in fachlicher Beziehung eintrelen konnte.

Die Zusammenarbeit der beteiligten stellen war vorbildlich und lieferte einen Beweis datür, daß es im nationalsozielistischen Deutschland nicht derauf ankommt, wer solche Aktionen leitet, sondern mit welcher Gesinnung die daran Beteiligten sich an das Werk machen. Um so bedauerlicher ist es daher, daß fast das gesamte Elektrohandwerk sich keum um die Durchführung der Aktion bekümmerte, obwohl es doch später sehr großen Nutzen davon haben sollte. Besonderer Dank muß den Elektrizitätswerken ausgesprochen werden, die in ganz Deutschland die Aktion mustergültig mit durchführten.

Als Werbemittel standen Broschüren, Plakate, Diapositive mit · Schallplatten und ein Lichtbildvortrag zur Verfügung. Besonders erfolgreich waren die durch die Gaureferenten des Amtes "Schönheit der Arbeit" durchgeführten Betriebsbesichtigungen, in denen den Betriebsführern an Hand von Lichtmessern jeweils gezeigt werden konnte, wieweit die bei ihm eingebauten Beleuchtungsanlagen falsch oder richtig waren. Diese Befunde wurden in besonderen Protokollen niedergelegt, von denen bisher etwa 1100 an das Reichsamt "Schönheit der Arbeit" eingegangen sind. Es hat sich als wünschenswert herausgestellt, möglichst viele Dienststellen, sei es der DAF oder der Gewerbeaufsicht, die oft in die Betriebe gehen, mit Lichtmessern auszustatten. Weitere Werbemaßnahmen waren die in ganz Deutschland durchgeführten 231 Großkundgebungen, die insgesamt von 300 000 Volksgenossen besucht wurden. In einzelnen Städten wurden besondere Plakatwagen bereitgestellt, ebenso wiesen Lichtsäulen auf großen Plätzen, vor Bahnhöfen und vor großen Gebäuden auf die Aktion hin. Markante Gebäude, große Fabriken usw. wurden während der Dauer der Aktion durch Scheinwerfer angestrahlt, und in einem Gau hatte man eine Sonderausgabe einer Zeitung in einer Auflage von 130 000 Exemplaren über die Bedeutung des guten Lichtes herausgegeben. Wo das Elektrohandwerk mitarbeitete, wurden die Schaufenster dekorierf und besondere Ausstellungen über gute und schlechte Arbeitsplatzbeleuchtung veranstalfet.

Bis zum 10. Dezember 1935 wurden durch unsere Amtswalter 1470 Betriebe besichtigt, von denen insgesamt 590 Betriebe Verbesserungen in bezug auf Beleuchtung sofort durchführten; weitere 500 Betriebe sagten Verbesserungen im Laufe der nächsten Monale zu. Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß in allen Gauen die Lichtverhältnisse in den Betrieben zu wünschen übriglassen. Damit ist die Wichligkeit dieser Aktlon eindeutig bewiesen.

Die Verbesserungen der Lichtverhältnisse bezogen sich natürlich nicht nur auf die künstliche Beleuchtung, sondern vor allem auch auf die natürliche Beleuchtung, die in vielen Fällen durch Vergrößerung der Fenster oder durch Einbau von Fenstern durchgeführt werden konnte. Es ist erwähnenswert, daß in Gegenden, in denen besonders große Industriewerke sind, die ermittelte Zahl der schlecht beleuchteten Betriebe etwa 72 vH und die der gut beleuchteten 28 vH befrug, während das Verhältnis in anderen Gegenden 90 vH zu 10 vH war. Besonders' wurde auch bei Behörden schlechte Beleuchtung festgestellt. Hier bestehen noch einzelne Vorschritten, die dem heutigen Stand der Technik nicht angeglichen sind und dringend einer Revision bedürfen. Ebenso schlecht waren die Lichtverhältnisse vor allem in mittleren, kleinen und kleinsten Betrieben. Meistens wurde in diesen Betrieben festgestellt, daß die Arbeitsplätze etwa 1/3 bis 1/2 der von der Deutschen lichttechnischen Gesellschaft als Norm bezeichneten Beleuchtungsstärken aufwiesen.

Aber nicht nur geringe Lichtstärke, sondern auch andere Fehlerqueilen wurden immer wieder festgestellt, am häufigsten unzureichender Schutz gegen Blendung und falsche Anordnung der Brennstellen.

Die erfreulichste Erfahrung der Propagandaaktion war das lebhatte Interesse, das ihr von den Betriebsführern entgegengebracht wurde. Meistens konnte ihnen ja auch nachgewiesen werden, daß eine Verbesserung der Lichtverhältnisse ohne allzu hohe Kosten und auch ohne Mehrverbrauch an Strom durchgeführt werden kann, ja, daß häufig Strom gespart werden kann, wenn die ungeeigneten Beleuchiungskörper durch zweckmäßige ersetzt werden. Aber auch in den Betrieben, wo durch Beleuchiungsanlagen ein erhöhter Stromverbrauch einfrilt, zeigen sich die Betriebsführer gern bereit, im Interesse ihrer Gefolgschaft, die gerade diese Bestrebungen dankbar anerkennt, als notwendig erkennte Verbesserungen durchzuführen.

Bemerkenswert ist übrigens das Interesse, das auch das Ausland an dieser Aktion nahm. So schrieb eine italienische Zeitung, daß das Amt "Schönheit der Arbeit" die erhaltenen praktischen Resultate wahrscheinlich für eine gesetzliche Regelung der notwendigen Beleuchtungsstärken zu verarbeiten beabsichtige, was ja auch tatsächlich auf Grund der Betriebsprotokolle zu einem späteren Zeitpunkt geschehen soll. Die Amerikaner glaubten feststellen zu können, daß die Aktion wohl wesentlich durch die amerikanischen Arbeiten über "Better Light — Better Sight" Deeindruckt worden sei. Sie interessierlen sich aber trotzdem sehr stark für die Art der organisatorischen und propagandistischen Durchführung. Ebenso hat sich Holland über die Durchführung der Aktion eingehend erkundigt.

Es ist sicher, daß die geplante Wiederholung der Aktion "Gutes Licht — Gute Arbeit" noch weil größere praktische Ergebnisse erzielen wird. Aber auch von der ersten Aktion kenn man mit Genugung feststellen, daß hier mit Erfolg der Ansatz gemacht worden ist, einmal gewonnene technisch-wissenschaftliche Ergebnisse auf breitester Basis für die werkfälliche Prakti nutzbar zu machen.

Umsalzsieuerfreie Beiriebsenfnahmen des Baumfernehmers

(Einzelfragen / Errichtung von Gebäuden auf eigene Rechnung / Umbauarbeiten an eigenen Gebäuden)

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Sachverständigen in Steuerfragen, Berlin W 9

Beim Bauunternehmer unterliegen der Umsatzsteuer nicht nur entgeltliche Bauausführungen und sonstige Leistungen, sondern auch Entahmen von Gegenständen aus dem Betriebe zu befriebsfremden, vornehmlich privaten Zwecken (UmsSiG. § 1 Z. 2). Den Haupftall stellt die Errichtung von Bauwerken auf eigene Rechnung dar, Zweifelsfragen ergeben sich u. a, auch in folgenden Fällen:

Einzelfragen

Wird ein bisher dem Befriebe dienender Gegenstand, etwa ein Kraftwagen, zu Privatzwecken aus dem Befriebsvermögen herausgenommen, will ihn der Unfernehmer z. B. seiner Tochler schenken oder aber wird Holz für den Hausshali verwendet, so liegt eine umsatzsteuerpflichtige Entnahme vor. Gegenstand der Entnahme sind in beiden Fällen Sachen, die aus dem Betriebsvermögen herausgenommen werden, um zu Privatzwecken Verwendung zu finden. Das gleiche Irifft zu, wenn der Unternehmer z. B. eine Forderung aus dem Unternehmen schenkungsweise an einen Dritten abtritt, da Gegenstand der Entnahme nicht nur körperliche Gegenstände, sondern auch Rechte sein können.

Läßt der Unternehmer jedoch durch Arbeitnehmer private, mit dem Unternehmen nicht in Zusammenhang stehende Arbeiten ausführen, besorgt z. B. ein Angestellter des Büros Privatgeschäfte des Baunternehmers oder verrichtet ein Arbeiter für persönliche Zwecke des Unternehmers Arbeiten, so findet keine Entnahme stalt, es handelt sich in

solchen Fällen um eine reine Leistung. Steuerpflichtiger Eigenverbrauch liegt bei der Umsatzsteuer aber nur bei der Entnahme von Gegenständen, nicht aber von Leistungen zu Privatzwecken vor.

Herstellung und Umbauten bei Betriebsgebäuden

Errichtet der Steuerpflichtige ein Gebäude, das seinen eigenen gewerblichen Zwecken dienen soll, z. B. ein Lagerhaus, eine Werskatt oder dgl., so kann von einer Entnahme im umsatzsteuerlichen Sinne keine Rede sein, weil eine Entnahme zu Privatzwocken nicht erfolgt. Es findet lediglich eine Verwendung von Betriebsgegensländen für den Betrieb statt, die für die Umsatzversteuerung ohne Bedeutung ist. Werden Umbauten, Ausbauten, Instandsetzungs- oder Ergänzungsarbeiten an solchen Betriebsgebäuden vorgenommen, so kann ebenfalls keine private Entnahme angenommen werden.

Errichtung von Miethäusern

Handelf es sich nicht um eigenfliche Betriebsgebäude, sondern um sonstige im Eigentum des Unternehmers stehende Grundstücke, so ist zunächst festzustellen, ob sie Betriebsvermögen oder Privatvermögen sind. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (vgl. insbesondere Urteil vom 9. 3. 26 I A 103/26, 11. 2. 32 III A 936/31 und 21, 4, 32 III 371/31) sind die einem Bauunternehmergehörenden Grundstücke regelmäßig Betriebsvermögen. Zum Privatvermögen gehören sie ausnahmsweise nur dann, wenn sie durch klaren und ernstlichen Willensakt des Betriebsinhabers aus seinem Betriebsvermögen ausgesondert worden sind. Wenn eine solche Aussonderung vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Tatfrage und läßt sich nicht allgemeingültig feststellen. Die buchmäßige Behandlung der Grundstücke entscheidet allein nicht. Maßgebend ist außerdem, ob eine klare Scheidung zwischen Betriebsvermögen (Baugeschäft) und den Grundstücken herbeigeführt worden ist. Eine Aussonderung der Grundstücke aus dem Befriebsvermögen kann in Frage kommen, wenn nach Lage der Sache in abeshbarer Zeit weder mit einer Weiterveräußerung zu rechnen ist, noch die Grundstücke sonst in irgendwelcher Weise den Betriebszwecken nutzbar gemacht werden (Vermietung, wenn die Mieten dem Betrieb zufließen, als Unterlagen für Kreditzwecke und dol.) und andererseits auch die Grundstückslasten nicht aus Mitteln des Betriebes bestritten werden. Möglich ist, daß das Grundstück lediglich als sichere Kapitalanlage durch Vermietung seitens des Bauunternehmers als privaten Hausbesitzers dienen soll; wie erwähnt, muß ein Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen sein. Unbebaute Grundstücke bilden in der Regel ohne weiteres Betriebsgrundstücke.

Stellt hiernach das Grundstück Betriebsvermögen dar, so liegt bei Bauausführungen auf dem Grundstück eine steuerpflichtige Privatentnahme ebensowenig vor, wie bei den eigentlichen Betriebscebäuden.

Gehört das Grundstück ausnahmsweise zum Privatvermögen, so ist zu unterscheiden zwischen der Errichtung eines solchen Hauses und dessen Umbau oder Ausbau und dessen Instandsetzung. Wird ein Hauserrichtet, so liegt eine Privatentnahme vor. Die Herstellung eines Gebäudes, bei der der Unternehmer die benötigten Materialien selbst beschafft, stellt eine an sich steuerpflichtige Entnahme eines Gegensfandes dar. Die Enfnahme ist aber umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Z. 9 des Umsatzsteuergesetzes, wenn sie einem Grundstücksgeschäft im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes gleichzusetzen ist. Dies trifft zu, wenn ein Umsatz von bebautem oder unbebautem Grund und Boden stattfindet. Wird auf einem zum Betriebsvermögen gehörigen unbebauten Grundstück ein Miethaus errichtet und das bebaute Grundstück ins Privatvermögen überführt, so liegt eine befreite Grundstücksentnahme vor. Wird jedoch ein Miethaus auf einem unbebauten Grundsfück errichtet, das als Privatvermögen anzusehen ist, so liegt in der Entnahme kein Grundsfücksumsatz, weil kein Grund und Boden entnommen wird. Der gemeine Wert des errichteten Gebäudes ist in diesem Falle als Privatenfnahme umsatzsteuerpflichtig.

Werden an zum Privatvermögen gehörenden Grundstücken Irgendwelche Arbeiten vorgenommen, bei denen kein Material oder Material oven nur untergeordneter Bedeutung Verwendung findet, so liegt eine blobe Leistung vor, die nach dem oben Gesagten steuerfriei ist. Wird dagegen Material von nicht nur nebensächlicher Bedeutung bei der Vornahme der Arbeiten verwendet, z. B. beim Ausbau eines Gebäudes, so ist der gemeine Wert der vorgenommenen Veränderungen umsatzsteuerpflichtige Enthahme.

Herstellung und Umbauten beim Eigenwohnhaus

Errichtet der Unternehmer auf einem zum Betriebsvermögen gehörenden unbebaufen Grundstück ein Eigenwohnhaus und übernimmt er sodann das bebaute Grundsfück in sein Privatvermögen, so liegt ebenfalts eine steuerfreie Grundstücksentnahme gemäß § 4 Z. 9 USłG. vor. Stellt er das Gebäude auf einem ausnahmsweise zum Privalvermögen gehörenden Grundsfück her, so ist die Entnahme steuerpflichtig. Das gleiche ist der Fall, wenn er etwa Ausbauten an dem Gebäude vornimmt, nicht aber wenn es sich um reine instandsetzungsarbeiten handelt. Baut der Unterhehmer etwa ein zum Betriebsvermögen rechnendes Mietwohngrundstück zu einem Eigenwohnhaus für sich und seine Familie um, das er dann aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, so ist die Enfnahme ebenfalls steuerfrei als Grundstücksumsatz. Gehörte das zu einem Eigenwohnhaus umgebaute Mietwohngrundstück vor dem Umbau dagegen bereits zum Privatvermögen, so ist der gemeine Wert der Umbauarbeiten als Entnahme umsatzsteueroflichtig.

Neues Verlahren zum Feuchtkalten von Betom

Unter D. R. P. 605 890 wird festgestellt, daß mit organischen hygroskopischen Stoffen, wie Glyzerin und Glykol, in heißer Luft eine weit bessere Feuchtheltung von Beton als mit anderen Mitteln erreicht wird. In der Begründung losen wir:

"Zwar wirken Glyzerin und Glykol an sich auf Beton schädigend ein, und ihre Verwandung wurde deshalb ab unzweckmäßig eradhtet. Es hat sich jedoch gezetgt, daß die schädliche Wechselwirkung vermieden werden kann durch Aufspeicherung des Glyzerin und dgl. in Stoffen, die als schwammartig wirkende Träger der hygroskopischen Mittel dienen. Als Träger der organischen hygroskopischen Mittel kommen sowohl organische als auch anorganische Quellkörper in Betracht, z. B. Leime, Gallerte und andere Kollotide, biltuminöse Emulsionen, Tone usw, die geeignet sind, organische hygroskopische Mittel schwammartig festzuhallen."

Es wird hervorgehoben, daß die Quellkörper auch wasserunlöslich gemacht werden, die Leime beispielsweise durch Zugabe von Chromsalzen oder Formaldehyd. Diese genannten Massen verhindern als Ueberzug von Beton die Bildung von Rissen und beeinflussen, infolge Feuchthaltung der Baukörper, die Erhärtung in gün-

stiger Weise. Von dem bisher angewandlen Verfahren, den Beton durch Bekleidung mit wasserdichten Stoffen gegen Austrocknung zu schützen, unterscheidel sich das neue Palent in der Weise, daß es im Betonkörper nicht nur die Feuchtigkeit zurückhält, sondern auch durch hygroskopische Mittel das aus der Luff entzogene Wasser an der Oberfläche des Körpers ansammell. Es wird allerdings durch das neue Verfahren verhindert, daß sich der Ueberzug nicht durch übergröße Wasseraufnahme verfüssigen kann. In der Patentschrift finden wir noch einige Ausführung sie ein zu sich ein zu nach einige Ausführung des Verfahrens ein Beispiel: 10 kg Tierfelm werden in 90 kg warmen Wassers von etwa 80 Grad C aufgelöst. 70 kg dieser Lösung werden mit 30 kg reinem säurefreien Glyzerin von 35 Grad C vermischt. Die Mischung wird auf die Betonfläche in einer Dicke von etwa 8 matgetragen.

lst der feuchtzuhaltende Körper der Witterung ausgesetzt, muß selbstverständlich der Ueberzug wasserunlöstlich gemacht werden. Hier wird vorgeschlagen, ein Prozent einer vierzigprozentigen Formaldehyd-lösung beizusetzen, so daß sich eine förmliche Anstrichmasse ergibt.

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Ausbau des Berliner Flughalens Tempelhof zum Weltflughafen Berlin. - Fertigstellung im Jahre 1939. Bereits im Januar 1934 hatte der Führer Adolf Hitler anlählich einer Landung auf dem Berliner Flughafen Tempelhof Auftrag erteilt, die Unterlagen für eine angesichts des zu erwartenden Anwachsens des Luftverkehrs notwendige Erwaiterung dieses Zentralflughatens der Reichshauptstadt zu beschaffen. Berlin soll nach dem Willen des Führers einen würdigen Weltflughafen auf dem großen Tempelhofer Feld erhalten. Vor Zeitungsvertretern machten nun der Staatskommissar für die Reichshauptstadt Dr. Lippert und der ausführende Architekt Prof, Sagebiel Mitteilungen über die bisher für dieses einzigartige Bauunternehmen geleisteten Arbeiten. Zunächst wurden die Beuarbeiten zur Erweiterung des Tempelhofer Flugplatzes begonnen. Die gegenwärlig 600 Morgen große Anlage wird auf 1600 Morgen, also fast auf das Dreifache vergrößert. Dabei ist auch das Gelände einbezogen, das in den ersten Jahren nach der Machtübernahme für den großen Aufmarsch am 1. Mai in der Reichshaupfstadt in Anspruch genommen worden war. Das Rollfeld für die Flugzeuge wird von jetzf 1½ mal 1 km auf 2½ mal 1½ km vergrößert. Es ist die Errichtung von 15 rund 12 m hohen Großhallen vorgesehen, die eine im Oval geschlossene Front von 1500 m Länge darbieten und in denen 120 Groß-Verkehrsflugzeuge Platz finden werden, außerdem noch Sport- und Kleinmaschinen. Es wird angenommen, daß der Welfflughafen Berlin in diesem gigantischen Ausmaß im Jahre 1939 in Betrieb genommen werden kann.

Schliefung von Baulücken in München. Die Stadt München hat als eine der ersten Slädte in Deutschland besondere Vergünstigungen für die Schliefung von Baulücken durch Wohnungsbauten gewährt. Das Ergebnis dieser Maßnahmen beläuft sich für 1935 auf 1300 Wohnungen, von denen 953 in Angriff genommen oder bereils fertiggestellt sind. Auf Grund dieser günstigen Zahlen hat der Oberbürgermeister die Fortsetzung und teilweise Erweiterung der Maßnahmen angeordnet. Gefördert werden nur Bauvorhaben, die Baulücken durch Kleinwohnungsbauten schließen, insbesondere für Kinderreiche, mit verhällnismäßig niedrigen Mister und günstigen Herstellungsvorausetzungen; insbesondere dürfen die Bodenpreise nicht überselzt sein.

Das Leipziger Richard-Wagner-Denkmal. Vor den Leipziger Raisherren wurde vor kurzem über die weileren Arbeiten an den Anlegen des Richard-Wagner-Denkmals berichtet. Die Ausgestaltung der Grünanlagen des Denkmalsgeländes ist im letzten Jahre soweit gediehen, daß sie mit Hille des Einsatzes von weiteren 730 000 RM im Jahre 1936 fertiggestellt werden können. Bereits mit Abschluß des Jahres sollen die Anlagen der Oeffentlichkeit zugängig gemacht werden. Leipzig sei stolz darauf, alles gelan zu haben, um den Gedanken des Nalionaldenkmals zu tördern. Oberbürgermeister Dr. Gördeler teilte mit, daß durch die Bereitstellung der weiteren Mittel keine Beeinträchtigung anderer vordringlicher Aufgaben eintritt, daß wellenher ein gleiches, wenn nicht sogar größeres Volumen dieser Arbeiten gesichert sei als im Jahre 1935.

Siedlungswerk der NSDAP. Der Gauleifer des Gaues Mainfranken, Dr. Heilmuth, hat angeordnet, daß bei allen Siedlungsbauten künftig an der Baustelle eine Tafel angebracht wird, auf der vermerkt ist: Siedlungswerk der NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront. Damit soll den deutschen Menschen gezeigt werden, was für sie geschieht.

Die Reichs-Garagenordnung in Arbeit. Im Reichsverkehrsministerium ist man damit beschäftigt, an Stelle des bisherigen Reichsmusters zur Verordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen eine Reichs-Garagenordnung zu schaffen. Wie bekannt, bestanden bisher in den einzelnen Ländern unterschiedliche Vorschriften hinsichtlich des Baues und des Betriebs von Garagen; die Reichs-Garagenordnung soll eine straffere Vereinheitlichung dieser Bestimmungen für das gesomite Reichsgebiet bringen und damit zur Gesundung des Garagenowsens mit beitragen. In dem neuen Entwurf sind u. a. gewisse Erleichterungen für Einzelgaragen und die Milderung bisher bestehender baupolizeilicher Schäffen zugunstan des Garagengewerbes vorgesehen.

Gule Ausbildung an der TH liegt im Reichsinteresse. In einer Verfügung an die Länderregierungen weist der Reichsverkehrsminister darauf hin, daß aus Gründen einer auch im Reichsinteresse liegende guten Ausbildung der Studierenden der Technischen Hochschulen und der Höheren Technischen Lehranstellen es geboten erscheine, diesemit dem neuzeitlichen Stand der Technik möglichst weitgehend vertraut zu machen. Hierzu sollen die Lehranstellen auch durch die Behörden mit geeignetem Anschauungsmaterial aus der Praxis versehen werden, vor allem z. B. mit Bestandszeichnungen der einschlägigen öffentlichen Bauten, Umdrucken oder Lichtpausen.

Neue einheitliche Gesellenbriefe im Handwerk. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat eine Neugesteilung der Lehrbriefe und Gesellenprüfungszeugnisse in die Wege geleitet. Die bisher üblichen Briefe stammen aus einer Zeit ohne Stilgefühl und widersprechen in ihrer Form der Gesinnung und dem Streben des heutigen Handwerks. Daher werden nach dem Entwurf junger Kunsthandwerker von den Reichstnnungsverbänden neue, schlichte, klare, praktische und dauerhafte Gesellenbriefe herausgebracht. Der Gesellenbrief besteht aus Lehrbrief und Prüfungszeugnis und wird für jeden Handwerkszweig einheitlich gestelltet.

Kunst- und Prefistoffe in der Hausfechnik. Der Fachausschuf; für Kunst- und Prefistoffe im Verein Deutscher Ingenieure hat angeregt, die Schaftung von Merkblättern für die Anwendung von Kunst- und Prefistoffen in der Hausfechnik in die Wege zu leiten.

Kachelofen-Einsätze für Holzfeuerung. Von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind die vom Ausschuß der Technik in der Forstwirtschaft konstruierten Kachelofeneinsätze für Holzfeuerung. Diese Einsätze kommen nicht nur allein für die Holzfeuerung (waldreiche Gegenden), sondern auch für kleingeschlagene Brikeits sowie für nicht zu fetthaltige Eierbriketts in Frage. Das Töpfergewerbe hat durch die heiztechnische Landeskommission in München technische Verbesserungen vorgenommen und durch Neukonstruktionen der Feuerung den höchsten Wirkungsgrad in der Verbrennung von Braunkohlen, Steinkohle und Koks erzielt. Es wurden früher in waldreichen Gegenden Oefen ohne Roste gesetzt und damit eine einigermaßen wirtschaftliche Holzverbrennung erzielt. In den heiztechnischen Vorschriften wird hingewiesen, Oefen ohne Roste möglichst nicht mehr zu erstellen. Der Wunsch der Landbevölkerung dagegen war, den Feuerraum so lange wie möglich für lange Holzkloben herzurichten. Dies führte zur Herstellung weiter Züge, wodurch das Holz schnell wegbrannte und wobei gegen 50 vH brennbarer Bestandteile in Rauchform durch den Schornstein hinauszogen, ohne die Ofenwandungen vorher erhitzt zu haben. Durch den Einbau von Einsätzen für Holzfeuerung werden die Brennstoffe aber in volkswirtschafflicher Beziehung auf das beste aus-

Ein neues Verwaltungsgebäude für I. G. Farben in Köln. Für die "Beyer"-Verkaufsgemeinschaft will nach einem Entwurf von Professor Emil Fahrenkamp, Düsseldorf, die I. O. Farbenndustrie in Köln mit einem Kostenaufwand von 2 bis 3 Millionen RM ein neues Verwaltungsgebäude errichten, das als Stahlskelettbau eine Höhe von 35 m erreichen wird. Die Baurelt ist auf 15 Monate festgelegt, so daß mehrere Hundert Arbeiter werden ans Werk gehen müssen, um den Termin einhalten zu können. Gegen 700 Angestellte werden in diesem Verwältungsgebäude einen Arbeitsplatz erhalten.

Pterdequäteret auf Baustellen. Beobachtungen haben ergeben, daß Beschwerden über Pferdequäteret auf Baustellen sehr berechtigt sind. Es wurden beispielsweise Anfahrtsstraßen vorgetunden, die wie ein Trichtergelände aussahen. Zu jeder Baustelle muß aber eine foste Fahrbahn vorhanden sein. Nicht nur der Fahrer, der seine Tiere durch den völlig aufgeweichten Boden hindurchquät, macht sich strafbar. sondern auch der Unternehmer, der die feste Fahrbahn bei Vergebung der Arbeiten zusanf, aber dann nicht unterhält.

Erlasse und Verordmungen

Erleichterungen im Reichsbürgschaftsverlahren

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat zu dem Reichsgesetz zur Uebernahme von Reichsbürgschalten für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 einen Runderlaß, herausgegeben, der im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden wird. Der Erleß bringt einige wesentliche Freichtenungen im Reichsürgschaftsverähren. Während bisher bei Eigenheimbaulen, die durch einen einheitlichen Träger errichtet wurden, der Träger neben den einzelnen Erwebern der Eigenheime Selbstschuldner bleiben mußte, kann jetzt die Weiterhaltung des Trägers auf die Dauer von drei Jahren begrenzt werden. Zur Erleichterung der Finanzierung wird weiter bestimmt, daß auch Arbeitgeberdarlehen, die langfristig abgetragen werden, ganz oder fellewise auf das Eigenkapitäl angerechnet werden können. Allerdings wird ein nennenswerter Betrag an Eigenmitteln oder sonstigen Eigensteitung von dem Bauhern auf jeden Fall verlangt; bei Eigenheimen namentlich muß der Anfeil des Eigenkapitäts an der Gesamtfinanzierung uns obhers ein, ie aufwendiger das Bauvorhaben ist,

men nämennich mun der Ameri des Eigenkapriacs ein der Ossenimmenzierung um so höher sein, je aufwendiger das Bauvorhaben ist, Ferner wird zur Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens angeordnet, dah Künftig die vorgeschriebenen Unterlägen staht in zwei Stücken nur noch in einem Stück bei der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. eingereicht zu werden brauchen; daneben ist wie bisher der Anfrag bei der zuständigen Behörde (in Preußen beim Ober-

bürgermeister oder Landrat) einzureichen.

Sodenn wird daren erinnert, daß nur solche Wohnungen mit den Reichsbürgschaften gefördert werden sollen, die für die minderbemitiellen Volksgenossen bestimmt sind. Die in den Reichsbürgschaftsbestimmungen für die Wohnfläche und die Bürgschaftsumme festgelegten Grenzen seien Höchstgrenzen, die nicht voll ausgeschöpft werden sollen; der Durchschnitt der Wohnungsgrößen und der Bürgschaftshypotheken müssen vielmehr erheblich unter den Höchstgenzen liegen, zumal die dem Wohnungsbau zufließenden Gelder in erste Reihe für die Förderung der Kleinsiedlungen und der Volkswohnungen eingestzt werden sollen.

gen eingesetzt werden sollen.
Schließlich weist der Reichs- und Preußische Arbeitsminister in dem
Schließlich weist der Reichs- und Preußische Arbeitsminister in dem
Schließlich weist der Reichs- in, daß eine Reichsbürgschaft
grundsätzlich für solche Bauvorhaben nicht übernommen werden kann,
die vor der Entscheidung über den Bürgskarbifsanfrag bereifs begonnen

sind

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Regelung der finenziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast. Vom 12. März 1936

Nachdem durch die Zweite Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinanderstzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 28. Februar 1936 (Reichsgesztelz). 15. 132) auch für das Rechnungsjahr 1936 dem Staatsstraßenbauhaushalt 700 RM je km der in die Unterhaltung das Staates übergegengenen Landstraßen erster Ordnung zuzuführen sind, gill § 3 der Verordnung vom 25. Juli 1935 (GBL S. 80) auch für das Rechnungsjahr 1936.

Dresden, den 12. März 1936.

Der Sächsische Minister des Innern In Verfretung: Dr. v. Burgsdorff.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Strahenbaulast. Vom 12. März 1936

Da die Bezirksverbände vom 1. April 1936 ab Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen zweiler Ordnung sind, bestimme ich gemäß § 5 der Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. 1 S. 181) und zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwallung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1 S. 1237) folgendes:

§ 1 (1) Zur Deckung des Aufwandes, der den Bezirksverbänden aus der Uebernahme der Straßenbaulast erwächst, werden dem Straßenbauhaushalt der Bezirksverbände besondere Mittel zugeführt, und zwar

- der Bezirksanteil an der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchtührung der Verordnung zwischen des Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägen der Straßenbaulast vom 25. Juli 1935 (CBI. S. 80) jedoch mit der Mafgabe, däß er unter die einzelnen Bezirksverbände nur nach der Länge der Landstraßen zweiter Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen zweiter Vordnung verteilt wird:
- der Landsfraßen zweiter Ordnung verteilt wird;

 2. ein Betrag von 2 Millionen RM als Gemeindebeitrag, der in folgender Weise aufgebracht wird;

Der Betrag wird von dem für das Rechnungsjahr 1936 auf die Gesamtheit der Bezirksgemeinden und selbständigen Gutsbezirke entfallenden Teile am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Sinne von § 3 Abs. 1 Salz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vor der Verteilung unter die einzelnen Bezirksgemeinden und selbständigen Gutsbezirke nach und nach abgezogen und den einzelnen Bezirksverbänden nach der Längs der Landstrahen zweiter Ordnung einschließlich der Ortsdurchlahrten im Zuge der Landstrahen zweiter Ordnung in Bezirksgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern überwiesen. Bei der Berechnung des auf die Gesemhoit der Bezirksgemeinden und selbständigen Gutsbezirke entfallenden Teils der Einkommensteueranteile gelten Gemeinden, die im Laufe des Rechnungsjahres einer bezirksfreien Stadt ganz oder teilweise eingegliedert werden, bis zum Schlusse des Rechnungsjahres als bezirkstreichen;

 ein Betrag, der nach Mafgabe der Entschließung der Bezirksverbände als Bezirksumlage von den Bezirksgemeinden zu arheben ist. Grundsätzlich soll dabei der durch Krafifehrzeugsteueranfeil, Gemeindebeitrag und Bezirksumlage zu deckende Bedarf im Rechnungsjahre 1936 nicht höher als 700 RM je km

angenommen werden.

(2) Die Bezirksverbände haben die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrlen im Zuge der Landstreßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, im Verhältnis der Länge dieser Ortsdurchfahrlen an den Deckungsmitteln zu beteiligen, die Stadtkreise jedoch nur an den Bezirksantellen der Krafflahrzeugsteuer.

(3) Im Abschnitt Wegebau des Bezirkshaushaltplans sind der Bederf für die Landstraßen zweiter Ordnung gesondert anzugeben und der Gemeindebeitrag und der Kraftfahrzeugsteueranteit als Deckungsmittel gegenüberzustellen. In einer Erläuferungsspalte ist anzugeben, welcher Teil der Bezirksumlage zur Deckung des denach ungedeckten

Bedarfs notwendig ist.

(4) Der Schuldendienst für Straßenbaudartehne darf grundsätzlich nicht aus diesen zweckverbundenen Mitteln, die zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Straßen notwendig erscheinen, gedeckt werden, Wohl aber ist der Verwaltungsaufwand (§ 2) sowie der Aufwand für ständige Straßenarbeiter [Straßenwarte] (§ 3) heirin enthalten.

8 2

Für die Verwaltung der Landstreßen zweiter Ordnung, die gemäß 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Srispienwesens und der Straßenverwältung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgeseizbl. 1 S. 1237) von den Straßenbusbehörden der Länder auszuüben ist, zahlen die Bezirksverbände an den Staat im Rechnungsjahre 1936 34 RM je km Streßenfalne. Der Betrag wird für jeden Bezirksverbände an den Staat im Rechnungsjahre 1936 34 RM je km Streßenfange. Der Betrag wird für jeden Bezirksverbänd an den der Gesen und von seinem Antelia an der Kraftfahrzeugsleuer nach und nach abgezogen und zum Staatshaushalt vereinnahmt. Damit erledigen sich die Beiträge der Bezirksverbände zu dem Aufwand der Straßenbaunbezirke, insbesondere zur Beschaffung und Haltung von Kraftfahrzeugsleuer, Straßenbaunspektoren und die Beiträge der Gemeinden und Bezirksverbände für die Inanspruchnahme der Dienste dieser für die Gemeindenwege gemäß Generelverordnung vom 25. Mai 1910 – Nr. 1227 Straßenbau - Reg. —, vorbehaltlich einer besonderen Entschließung bei größeren Neur, Um- und Verlegungsbauten von Gemeindewegen, die die Arbeitskraft der Straßenbauinspektoren in besonders größen Umlang in Anspruch nehmen.

Für die laufende Unterhaltung der Landstroßen zweifer Ordnung haben die Bezirksverbände die notwendigen sländigen Kräfte einzustellen. Die beamtelen Straßenwarte der Gemeinden hat der Bezirksverband zu übernehmen, soweit mit dem Uebergang der Aufgaben der betreffenden Gemeinde auf den Bezirksverband eine Uebernahme nach Kop. V des Gesettes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933 (Reichtsgesetzbl. I s. 433) notwendig ist. Da die Wegebaulast den Gemeinden nur zum — allerdings wichtigsten — Teil abgenommen worden ist, ist grundsätzlich ein verhältnismäßiger Teil der Beamten zu übernehmen. Im Mangel eines Einvernehmens betimmen die zuständigen Aufsichsbehörden die zu übernehmenden Beamten (§ 22 a. a. O.). Die bisher als Straßenarzeiten der Gemeinden sollen die Bezirksverbände tunlichst nach den gleichen Gesichtspunkfen übernehmen.

Gemäß § 34 Abs. 4 des Landestinanzausgleichsgesetzes vom 1. August 1931 (GBI. S. 138) und § 31 Abs. 2 der Gemeindefinanzverordnung vom 29. März 1933 (GBI. S. 24) ist die Beztrksumlage für die in den bezeichneten Paragraphen angegebenen Talbestände nicht zu berücksichtigen, soweit sie im Rahmen dieser Verordnung zur Deckung des Aufwandes für die Landstraßen zweiter Ordnung dient. Dasselbe gilt für die Erhebung der Umlagen gemäß § 12 Abs. 2 des Realsteuersperrgesetzes vom 7. März 1933 (Reichsgesefzbl. 1935) S. 349).

Diese Verordnung frilt am 1. April 1936 in Kraff und gilt nur für das Rechnungsjahr 1936. Dresden, den 12. März 1936.

Der Sächsische Minister des lanern In Verfretung:

Dr. v. Burgsdorff.

Errichtung von Zementfabriken

Der Sächsische Minister für Wirtschaft und Arbeit, 18. März 1936, Nr. I. 1b: 11 Z. Die Verordnung vom 9. April 1935 (VBI. I S. 204) hat ihre Erledi-gung gefunden, nachdem der Reichs- und Preufische Wirtschaftsminister unterm 29. Februar 1936 eine Anordnung, betreffend Verbot der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Zement, erlassen hat (Deutscher Reichsanzeigen Nr. 52 vom 2. März 1936). Hiernach dürfen bis zum 1. Oktober 1936 nur mit Einwilligung des Reichs- und Preufischen Wirtschaftsministers

a) Unternehmungen oder Betriebe zur Herstellung von Zement

errichtet werden;

b) bestehende Unternehmungen den Geschäftsbetrieb auf die Herstellung von Zement erweitern;

bestehende Unternehmungen oder Betriebe zur Herstellung von Zement die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlage erwei-tern oder neue Anlagen errichten; d) Betriebe oder Betriebsabteilungen, die am Tage des Inkraft-

tretens dieser Anordnung länger als sechs Monate unrunter-brochen stillgelegen haben, wieder in Betrieb genommen wer-den. (VBI. I v. 20. 3. 36, 5. 124.)

Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen

Der Sächsische Finanzminister, Der Sächsische Minister des Innern, 20. März 1936, Nr. 410 Verf. A I/Fin.Min. Das nachstehende Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Februar 1936, 0.6300 — 1/36 I B Bau, wird den staat-

2en vom 20. Februar 130, 0000 — 130 a. n. n. n. den die ilichen Bahörden und Dienststellen sowie den Gemeindebehörden zur Kenntnis und Beachtung bekannligegeben.
Von der Writschaff sind Klagen darüber geführt worden, daß sowohl behördliche als auch private Auftraggeber in der Bezahlung hirer Rechnungen sehr saumig sind, wodurch erhebliche Sförungen

im Wirtschaftsleben eintrefen,

ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es für ein geregeltes Wirtschaftsleben unerläßlich ist, die vereinbarten oder übgeregenes viriscienseuen unerreinich ist, die vereinioerien oder üb-lichen Zahlungsfristen einzuhalten. Wenn auch die Prüfung der Roch-nungen und die Klärung der dabei auftretenden Meinungsverschie-denheifen oft längere Zeit in Anspruch nehmen werden, so wird es doch möglich sein, auf den unbestrittenen Teil der Forderung des Auftragnehmers eine entsprechende Abschlagszahlung zu leisten, so das dadurch auch er instand gesetzt wird, seinen Verpflichtungen gegen-(VBl. I v. 20. 3. 36, S. 124.) über seinen Gläubigern nachzukommen.

Ergänzung der Eisenbetonbestimmungen

Der preufsische Finanzminister gibt im Runderlafs vom 11. Februar 1936 — Bau 2932/24, 1 — folgendes bekannt:

"Durch den Runderlelt vom 11. 1. 1936 – V 19 6201 e/64 sind die Bestimmungen unter B vom 9. September 1925 außer Kraft gesetzt worden. Mit Rücksicht auf bereits eingeleitete Baueusführungen bestimme ich de hir Punchen der stimme ich, dals für Bauvorhaben, deren statische Berechnungen noch nach den Bestimmungen unter B vom 9. September 1925 aufgestellt und schon vor der Bekanntgabe des Runderlasses vom 11. 1. 1936 bei den Baugenehmigungsbehörden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden sind, die Prüfung auch noch nach den Bestimmungen unter B vom 9. September 1925 vorgenommen und abgeschlossen werden

Schulanaelegenheifen

Technische Hochschule Breslau. Vorlesungen für Gasteilnehmer in der Fakultät für Bauwesen im Somersemester 1936. Prof. Müller: Baustoffehre". Prof. Bode: "Stadtbaukunst alfer und neuer Zeit". Prof. Dr. Zeiler: "Baugeschichte (frühchristl., roman. und gelische Zeit"), "Baugeschichte (Barock und Neuzeit"). Doz. Dr. Fallin: "Versorgung der Gebäude mit Wasser, Gas und Strom". Doz. Dr. Bimler: "Einführung in die Kunstwissenschaft", "Geschichte der Baukunst, Plastik und Malerei der Neuzeit". Prof. Dr. Jänecke: "Verkehrspolitik". Prof. Dr. Zunker: "Kultur des Oedlendes und der Wiesen und Weiden". Oberreigierungs- und Bauret Prof. Wechmenn: "Uebersicht über die Wasserwirtschaft".

Technische Hochschule Breslau, Entwurf zum Bau eines schlesischen Hüttenwerkes für den Reichsleistungskampf der Studentenschaft. Für den Reichsleistungskampf der Deutschen Studentenschaft im Reichsberufswettkampt der deutschen Jugend hat sich die Technische Hochschule Breslau die Aufgabe gestellt, den Bau eines schlesischen Hüttenwerkes zu entwerfen. Mit den Arbeiten wurde am 22. Januar 1936 begonnen und am 10. Februar waren die Entwürfe mit allen Einzelheiten fertiggestellt. Ein in der Nähe von Laband OS. am Adoit-Hitler-Kanal gelegenes Gelände wurde der Bebaung zugrunde gelegt, bei der Pro-iessoren und Studenten der einzelnen Fachschaften in einmütiger Zusammenarbeit ein großes Werk entstehen ließen, mit dem sich hof-fentlich die Breslauer Hochschule im Reichsleistungskampf auszeichnen wird. Den Baufachleuten lag der Entwurf der Gesamtanlage, der einzelnen Hoch- und Tiefbauten sowie der Siedlung mit Kirche und Gemeindehaus, Feierabendhaus und Sportplatz ob. Die Entwürfe wurden in der Technischen Hochschule ausgestellt.

Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau Frankfuri a, O. Für den Reichsteistungswettkampf der Studierenden an Hoch- und Fachschulen hatten sich die Frankfurter HTL-Studierenden im Hochbau das Thema "Das deutsche Dort" gestellt, während die Tiefbauer den "Entwurf der Teilstrecke einer Reichsautobahn" bearbeiten. Nach Aufnahme der Verbindung mit den zuständigen Be-hördenstellen gingen drei Mannschaften im Hochbau und zwei Mannschaften im Tiefbau mit insgesamt 40 Mann aus verschiedenen Se-mestern an die umfangreiche und nicht leichte Arbeit. Die Hochbauer entwarten für das Gelände nördlich der Dammvorstadt am Kornbusch eine Siedlung und die Tielbauer die Weiterführung der Reichsauto-bahn von dem vorläufigen Endpunkt an der Müllroser Landstraße nach Guben einschliefrlich der erforderlichen Bauwerke. Die Arbeiten wurden zur Besichtigung in der HTL, ausgestellt.

Wellbewerbe

Siegmar-Schönau. Rathausanbau. Unter den in den Kreis-hauptmannschaften Chemnitz und Zwickau geborenen oder vor dem 1. Mai 1935 ansässigen Architekten hatte der Bürgermeister im November vorigen Jahres einen örtlich begrenzten öffentlichen vember Vongen Jahres einen ortikin begrenzten ortenliktien Wethe bewerb für einen Anbau an das Rähhaus ausgeschrieben, Rechtzeitig eingegangen hierzu waren 37 Entwürfe. Mit dem 1. Preis (600 RM) wurde der Enfwurf von Paul Beckert, Lichtenstein-C, ausgezeichnet; den 2. Preis (400 RM) erhielt Friedrich Kerner, Chemnitz; den 3. Preis (250 RM) C. Höppner, Münster (Westf.); und die Entwürte von Hugo Koch, Leipzig; Schmidt, Gera; und Paul Vogel, Dresden, wurden für je 125 RM angekauft.

Buchbesprechungen

Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton. Vierte, auf

antlichen Erlassen ergänzte Auflage. Sland Januar 1936. Berlin 1936. Verlag W. Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Str. 38. 2 RM. Der neue Abdruck umfaßt 72 Seiten, darunter in den letzten 6 Seiten ein ausführliches und sorgfältig durchgearbeitetes Sachverzeichnis mit Stellenangaben. Er enthält aufger den ergänzenden Erlassen vom 15. 8. 35 und 11. 1. 36 folgende Abschnitte: A. Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton, B. Bestimmungen für Ausführung von Steineisendecken. C. Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton. D. Bestimmungen für Steifeprüfungen und für Druckversuche an Würfeln bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton.

Jahresbericht der Schlesischen Technischen Hochschule zu Breslau für das Geschäftsjahr 1934/35. 52 Seiten, Format 21X30 cm, geheftet. Im Dezember 1935 erschien der "Jahresbericht der Gesellschaft von Freunden der Schlesischen Technischen Hochschule zu Breslau e. V. für das Geschäftsjahr 1934/35", der seine besondere Bedeutung durch den umfassenden und ausführlichen Bericht über die 25-Jahr-Feier der Schlesischen Technischen Hochschule und den mit dieser gemeinsam durch-geführten Tag der deutschen Technik 1935 erhält. Die großen Angerannen hag der deutschen Fedinik 1933 ernen. Die globgen Ant-sprachen von Reichsminister Dr. Rust und Magnifizenz Prof. Rein sind im Worltaut wiedergegeben. Sonst enthält der Jahresbericht 1934/35 alles Wissenswerte aus dem Leben dieser bedeutenden schlesischen

Neue Wege der Grundsfücksbewertung. Von Dr.-Ing. Ernst Runge, Regjerungsbaumeister a. D. 1935. Formal Din A 5, IV, 48 Seiten mit 7 Tafeln. VDI-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 7, Hermann-Göring-Straße 27, Ingenieurhaus. Broschiert, Preis 2,80 RM.

Mit dem Problem, die Bewertung des deutschen Haus- und Grundbesitzes den heutigen wirtschaftlichen, städtebaulichen und staatspolitischen Verhältnissen und Erfordernissen anzupassen, befaht sich Regierungsbaumeister Dr.-Ing. E. Runge in dem vorliegenden Hett. Nach eingehender Behandlung der Bewertungsgrundlagen in der Bauwirtschaft, geht der Verfasser zu eingehender Erörterung der Baukosten, Grundstückspreise und Grundstückswerte über und widmet anschliehend einen gröheren Abschnitt der Bewerfung des bebauten Grund-In einem besonderen Absatz zeigt Runge den Weg zu einer regelmäßigen Kapitalansparung, um den Bauwert eines Hauses abzudecken und erörfert in diesem Zusammenhang auch den Begriff der Lebensdauer eines Grundstücks. Der Schlußteil weist dann praktische Wege zur Stadisanierung, die 7 Tafein des Anhangs enthalten die zur Berechnung aller Werte und der Wertminderung benötigten Tabellen. Tageslicht im Hodibau. Die Ermittelung der notwendigen Fenster-

gerichen auf Grund lichtlechnischer Messungen von Prof. W. Büning und Prof. Dr.-Ing. W. Arndi. 3. Beiheft zur Bauwelt, 1935, 36 Sei-len mit 44 Kurventafeln. Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68, Charlotten-

strafje 6. Preis 2,70 RM.

Das vorliegende Heft enthält das Ergebnis langjähriger Arbeiten der beiden Verfesser, denen es gelungen ist, entgegen den bisher ge-bräuchlichen, aber ungenauen Faustregeln durch Schaulinien die er-forderlichen Fenstergrößen nach umständlichen Beobachtungen und Berechnungen zu ermitteln. Jedem Baufachmann und Beleuchtungs-nigenieur ermöglichen die 44 Kurventafeln dieses Fieffes für alle denkbaren Fälle die richtige Fenstergröße abzulesen. Die Bedeutung der richtigen Ermittelung der Fenstergrößen empfiehlt dieses Werk

Frage Nr. 38. (Abdichlung des Kellers.)

Ein auswärtiger Unternehmer hat vor 2 Jahren ein Siedlungshaus erstellt, welches teilweise unterkellert wurde. Diese Unterkellerung ist mit einer 30 cm starken Kieszementbetonmauer eingefaht worden. Durch Auftrichen von Grundwassen hat sich im vorigen Jahr gezeigt, daß infolge schlechter Mischung das Wasser durch die Kellerwände eindringt und die Keller unter Wasser setzte. Ich erhielt von der Bauherrin ein ausgeanbeiteles Kostenangebot über Abdichtung des Kellers, wobei Wandputzsiärke, Fulfpodenslärke sowie Mischungs-Verhällmis und genaue Angabe von einem bekannten Dichtungsmittel angegeben waren. Nachdem ich die Bauherrin persönlich an Ort und Stelle von der äufgerst schlechten Mischung des einfassenden Kellerswandbetons aufmerksem gemacht hafte, sollte ich mich verpflichten, Gerantie für den 2 cm starken Wandputz und 4 cm starken Fußbedenestrich mit dem Dichtungsmittelzusatz auch getan, in der Annahme, daß or Erfolg nicht ausstellnehmen wird werden der Stellen das Wasser wieder durch institution und weiter der Abdichtung an mehreren Stellen das Wasser wieder durcharing, wolfur mich nur die Bauherrin verantwortlich machen will. Weisann ich nun die durchdringenden Stellen abdichten und wie steht es her mit der Gerantieleistung F. R., P.

Frage Nr. 39. (Klåranlage für eine Molkerei.)

ich soll eine Molkerei durch Anbau vergrößen, wodurch auch der Neubau einer Kläfanlage notwendig wird. Die allte Anlage besteht aus drei zusammengebauten Gruben von insgesamt etwa 5,50X2,40 m und 1,70 m Wassersland und ist für eine Leistung von etwa 10—12 chm Läglich berechnet. Die einzelnen Gruben sind durch Tauchbogen mileinander verbunden; in der ersten ist eine Trennwand zum Zurückhalten des Schlammes eingebaut. Die letzte kleinener Grube leitel de Abwässer in den Kanal. Die Klätung erfolgte nicht vollständig, so daß von der Außsichsbehörde Beanstandungen erfolgten. Kann mir einer weite Kollegen einen wirklich brauchbaren Vorschlag unterbreiten, gegebenenfalls en Hand von Skürzen, wie eine sotich Klätenlage gebaut wird, deren Leistung fäglich 30—35 chm beträgt. Es sollen nur Abwässer aus dem Molkereibetriebe geklärt werden; sonstige Abwässer gehen nicht durch die Anlage.

Frage Nr. 40. (Mittel gegen Zersetzen durch Dünger und gegen Grundfeuchligkeit.)

In dem Lögerkeller eines Speichergebäudes besteht der Fußbodon aus bochkantigem Ziegelpfilaster und die Wände sind aus Ziegeln mit Zement verprutzt. Der Keller ist im Fußboden wasserdurchlässig und soll abgedichtet werden. Kann mit aus Berufskreisen Auskunft gegeben werden, welches Zusalzmittel zum Zementputz und Fußboden genommen werden muß, um beides gegen Zersetzen durch Dünger wirderstandsfähig zu machen. Die Sohle muß wasserdicht werden. Grundwasserdruck ist nicht zu berüdskichtigen. F. Sch., L.

- 2. Antwort auf Frage Nr. 32. (Außenputz am früheren Stallgebäude.) Die in Aussicht genommene Bauweise dürfte vollständig genügen. Sie müssen den allen Putz vollig entiernen, die Fugen lief auskratzen, dann die Fläche mit Orkit, Mauerteer (Boudron) oder dgl. bestreithen, und trocknen lassen, derauf die schwalbenschwanzartig gepreisten Falzbautlafeln befestigen und dann den neuen Putz aufbringen. Dabei wäre as zweckmaßig, zwischen den Bautafeln und dem alten Mauerwerk einen 2 bis 3 cm bereine Lufteaum zu belassen.
- 3. Antworf auf Frage Nr. 32. (Außenputz am früheren Stallgebäude.) Wenn das Gebaude längere Zeit als Stall gedient hat, ist es sehr wahrscheinlich, daß die in dem Stalldunst enthaltenen Ammoniaksalze das ganze Mauerwerk durchzogen haben, bis zur Außenseite vorgedrun-gen sind und dadurch die Flecke im Putz hervorgerufen wurden. Um zu verhüten, daß der neu aufzubringende Putz wieder Flecke erhält bzw. zersfört wird, können die Flächen mit Falzbautafeln bekleidet und dann verputzt werden. Da aber der alte fleckige Putz auf ieden Fall abgeschlagen und die Fugen gründlich und lief ausgekrafzt werden mussen, ist zu überlegen, ob es in Ihrem Falle nicht billiger und einfacher ist, die Flächen zu isolieren und dann einen geeigneten Verputz aufzubringen. Zu diesem Zweck bringt man auf die vom Verputz befreite, gut gereinigte Fläche einen zweitschen bituminösen Schutz-enstrich (Kaltbitumen) aut. Den zweiten Anstrich, der erst aufgebracht wird, wenn der vorhergehende trocken ist, bestreut man mit scharfem Sand; hierdurch findet ein besseres Haften des nun folgenden Putzes Das Putzen erfolgt mit einem guten Zementmörtel (Mischungsverhältnis 1:3), dem man ein bekanntes Dichtungsmittel nach Vorschrift der Herstellerfirma zusetzt.

2. Antwort auf Frage Nr. 33. (Mehrpreis für Pfeilermauerwerk.) Ihre Frage gibt in zweifacher Hinsicht zu großen Bedenken Ver

Ihre Fräge gibt in zweifacher Hinsicht zu großen Bedenken Veranlassung, denn 1. sind Sie ein unborrechenbarer Künstler, wenn Sie
1 cbm Mauerwerk mit 19 RM, wozu noch ein 4 vHiger Abschlag komen soll, austühren können. Sie müssen wohl mindestens die Ziegeln
dann geschenkt bekommen, oder nicht bezahlen. 2. an sich bleibt
vertragliche Abmachung als solche rechtsverbindlich. Wie Sie aber
wiederum zu einer Zulage von 23 RM, je cbm Mauerwerk kommen
Können, ist mir ebensor siäselhaft und kein Bausachversländiger — der

Sie scheinbar nicht sind — dürfte Ihnen einen solchen Zulagenpreis für Zementmauerwerk als vertretbar bezeichnen können. F. W., B.

3. Antwort auf Frage Nr. 33. (Mehrpreis für Pfeilermauerwerk.)
Den ersten Fehler des Anschlages haben Sie selbst gemacht, indem

Den ersten Fehler des Anschlages haben Sie selbst gemacht, indem Sie in der Stelle "Mauerwerk in Zemenimörtel als Zulage" den vollen Mauerwerkpreis von 23 RM eingeselzt haben, während Ihre Mitbewerber richtig rechneten und nur den Mehrpreis angaben; Sie hatten also, da Sie 19 RM für gewöhnliches Mauerwerk rechneten, nur 4 RM einzusetzen. Daher kommt der Unterschied von 2,70 bis 23 RM. Der zweiten Fehler haf die vergebende Stelle getan, indem sie den Fehler nicht fand und diesen hohen Preis nicht beanstandete, somit also stillenschweigend mit einem Zulagepreis von 23 RM ungerechnet mit einem Gesamtpreis für Pfeilermauerwerk von 19 RM + 23 RM = 42 RM ceinvorstanden war. Nach Ihrem dargestellten Fall muß Ihnen also der Betrag von 23 RM als Zulage gezahlt werden. A. H. P., B.

- 2. Antworf auf Frage Nr. 35. (Eichenklötze als Pferdestallfußboden.) Eichenholzklotzpflaster ist ein ausgezeichneter Pferdestallfußboden. Er ist wärmer als Stein oder Zement und hal außerdem den großen Vorteil, daß er die scharten Eisen der Pferde beim Scharren nicht stumpt macht. Die Klötzer werden so gepflastert, daß jihre Faser senkrecht steht und die Fugen em besten, wie Sie schon sagen, mit Asphalt ausgegossen werden.
- 3. Antwort auf Frage Nr. 35. (Eichenklötze als Pferdestallfüßboden.) Gewifs eignes sich Eichenhotzpflaster als Pferdestallfüßboden, jedoch besitzt es, wie auch alle übrigen Haritölzer, den Nachteil, der sim Laufe der Zeit eine giette Oberfläche erhält, den Tieren also keinen genügenden Hall mehr gibt. Allerdings kann man diesen Uebelstand durch reichliches Einstreuen boseiligen. Bei Verwendung von Eichenhotz erübrigi stich das Imprägnieren. Das harzreiche Kielern- und Lördenholz erfüllt aber den Zweck ebenfalls und aufgreden stellt es sich im Preise billiger. Es muß allerdings in geschlossenen Kesseln unter Anwendung von Druck durch und durch mit heligen Teartoi gelränkt werden, weil es andernfalls ferhzeitiger Falufnis zum Opfer lällt. Ansfreichen mit Karbolineum oder Einfauchen in diese Masse würde nicht gemägen. Auf dem ehw 15 bis 25 cm starken Unferbeton verlegt men die Klötze mit den Hirnselten nach dem Ansen wird man sie vorher in heije Bitumennasse gefaucht haf. Während man die unteren Fugenstücke mit trockenem Sand ausfüllt, wird der obere Teil der Fugen während der Arbeiten erst mit 10 mm breiten Holzleisten ausgefüllt und dann mit Asphalf, Geudron oder Bitumen vergossen.

2. Aniwori auf Frage Nr., 36. (Tropfende Stalldecke.)

Wenn die Entlüftung in Ordnung ist, kann es in Ihrem Falle nur Niederschlagswasserbildung sein. Die Decke ist eben bei leerem Boden nahezu als Aufjenwand zu betrachten und muß daher eine bessere Isolierung erhalten. Ihr Vorschlag ist ganz gut so, wenn Sie an Stelle der Holzspäne Sägemehl verwenden. Wenn Sie aber Mäuseund Rallennesser vermeiden wollen, empfehle ich Ihnen eine in einem Zementmörtelbeit liegende 5 cm starke Holzfaserplatie, auf welche Sie einen etwa 3 cm starken Zementestrich aufbringen können.

3. Aniwori auf Frage Nr. 36. (Tropfende Stalldecke.)

Da die Decke erst im vorigen Herbst ausgeführt worden ist, muß sie selbstverständlich im ersten Winter noch recht erhebliche Mongen Baufeuchtigkeit enthalten; außerdem aber ist der Raum über der Decke völlig unbenützt und daher die Deckenoberfläche sehr stark abgekühlt. Dann ist es been kein Wunder, wenn es im Stalle regnet. Benützen Sie den Boden als Heu-, Stroh- oder Siedelagerraum und sorgen Sie dafür, daß der gosamte Fußboden während des Winters stelst mit einer dünnen Schicht des betreffenden Materials bedeckt ist, und hire Stahlrohr - Betondecke wird staubtrocken sein. Gegebenenfalls würde auch ein wenige Zentimeter dicker Strohlehmestrich bereits sehr guie Dienste lun. Die Hauptsache ist jedenfalls, daß Sie die eigentliche Deckenoberfläche vor starker Abkühlung schützen; dann wird die Troptenbildung völlig aufhören, sobald die Decke erst einmal ausgerocksel ist.

1. Aniwori auf Frage Nr. 37. (Wer haftet für Trockenfäule?)

Der Bauausführende kann hailbar gemacht werden, wenn die hoizzerstörenden Pitze mit dem Neubauhotz in die Häuser gelangen oder wenn durch Fahrlässigkeit bei Durchführung des Baues Ansteckungsherde geschaffen wurden. Die Schuld liegt deshalb auf Ihrer Seilsten nam sollte grundsätzlich alles neue Holz vor dem Einbau durch Behandeln mit geeigneten chemischen Schutzmitteln imprägnieren, damit es, selbst wenn es gelegenlich feucht wird, vor Zerstörung geschützt ist. Im Handel betindet sich eine große Anzahl solcher Schutzmittel zu nicht sehr hohen Preisen, daß 5ie diese Streitligkeit vorher leicht verbindern konnten und sich vor Schaden bewahrt hätten. Eine nachträgliche Imprägnierung der eingebauten, von Trockenfäuls befallenen Hölzer durfte wenig Zweck haben; vielleicht können Sie aber einige Hölzer mit Hilfe eines geeigneten Anstrichs vor dem weiteren Verfall schützen.

E. B., B.